



Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bankenaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA-SG23	WW-ST/Ges/Fü	Thomas Zotter	DW 12637	DW 412637	6.11.2019
5000/0118-					
CSA/2019					

## Konsultation – FMA-Mindeststandards für die interne Revision (FMA-MS-IR)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die BAK begrüßt die Erarbeitung und Veröffentlichung von Mindeststandards für die interne Revision, die als Orientierungshilfe dienen sollen und die Rechtsauffassungen und praktischen Verhaltensempfehlungen wiedergeben sollen.

Die BAK ist mit der FMA einer Ansicht, dass das Zusammenspiel im Stufenbau der Aufsicht zwischen der internen Revision, dem Aufsichtsrat, Bankprüfern und Bankenaufsicht eine entscheidende Rolle spielt.

Gemäß § 82 AktG zeichnet der Vorstand verantwortlich, ein internes Kontrollsystem einzurichten. Der Aufsichtsrat wieder hat gem. § 95 Abs 1 AktG den Vorstand zu überwachen. Damit ist der Aufsichtsrat auch dafür verantwortlich, zu überwachen, ob das eingerichtete IKS auf systemischer Ebene funktioniert. Zusätzlich werden bei jenen Gesellschaften, bei denen jeweils ein Prüfungsausschuss einzurichten ist, die Aufgaben dieses Ausschusses im § 92 Abs 4a AktG klar definiert: „Die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft“. Es kann daraus abgeleitet, dass eine intensive Zusammenarbeit zwischen der internen Revision und dem Aufsichtsrat bzw dem Prüfungsausschuss erforderlich ist.

Diese Anforderungen sollten aus der Sicht der BAK auch in FMA Mindeststandards entsprechend abgebildet werden.

**Zu Punkt (46)**

Der Revisionsplan sollte nicht nur den GeschäftsleiterInnen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, sondern dem gesamten Prüfungsausschuss bzw dem Aufsichtsrat.

**Zu Punkt (50)**

Auch der Prüfungsausschuss bzw der Aufsichtsrat sollte das Recht haben, Sonderprüfungen vorzuschlagen.

**Zu Punkt (54)**

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Auskunfts-, Vorlage-, Einschau- und Prüfrechte nicht auf die Tätigkeiten des Betriebsrats oder sonstiger Organe der Arbeitnehmerschaft im Sinne der § 40 ArbVG beziehen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Betriebsrats im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Betriebsrat oder für die Mitglieder sonstiger Organe der Arbeitnehmerschaft im Sinne des § 40 ArbVG, im Rahmen ihrer Tätigkeit für dieses Organ sowie für Behindertenvertrauenspersonen gemäß § 22a BEinstG.

**Zu Punkt (56) und (57)**

Hier sollte im Sinne der gesetzlichen Vorschrift ergänzt werden, dass auch dem Prüfungsausschuss Bericht zu erstatten ist (§ 42 Abs 3 Satz 3 letzter Halbsatz BWG) bzw dem Aufsichtsrat. Die Verantwortung der Überwachung des internen Kontrollsystems stellt eine Verantwortung des gesamten Gremiums und nicht des einzelnen AR-Vorsitzenden dar. Daher sollte in diesem Zusammenhang auch die Berichtspflicht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans an das Aufsichtsorgan (§ 42 Abs 3 letzter Satz BWG) Erwähnung finden.

**Zu Punkt (63)**

In den genannten Fällen sollte auch eine Information an das Aufsichtsorgan oder zumindest an den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans erfolgen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

